



furchtlos und treu



ERGÄNZENDE TAGESORDNUNG ZUR
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 10.9.2023

ERGÄNZENDE TAGESORDNUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 10. SEPTEMBER 2023

Liebe Mitglieder,
heute übersenden wir Euch die ergänzende Tagesordnung für unsere Mitgliederversammlung

**AM 10. SEPTEMBER 2023, 13 UHR,
IN DER MHPARENA, MERCEDESSTRASSE 87, 70372 STUTTGART.**

Die Tagesordnung wurde um Anträge ergänzt, die uns aus dem Mitgliederkreis innerhalb der von der Satzung vorgesehenen Frist erreicht haben. Inhaltlich geht es um diverse Satzungsänderungen sowie Abwahanträge gegen den Präsidenten und zwei Mitglieder des Vereinsbeirats. Das Präsidium hat entschieden, alle form- und fristgerecht eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen und damit Euch, den Mitgliedern, die Entscheidung hierüber zu überlassen, auch wenn das Präsidium nicht alle Anträge unterstützt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Ehrungen
4. Bericht des Präsidiums über das Geschäftsjahr 2022
5. Bericht des Vereinsbeirats über das Geschäftsjahr 2022
6. Bericht des Vorstandes der VfB Stuttgart 1893 AG über das Geschäftsjahr 2022
7. Anträge des Mitglieds Cornelia Gerstung sowie der Mitglieder Christoph Burandt, Hans Dürr, Andreas Waldner und Monica Wüllner auf Abwahl des Präsidenten
8. Mitgliederanträge auf Abwahl von zwei Vereinsbeiratsmitgliedern
 - a. Antrag der Mitglieder Christoph Burandt, Hans Dürr und Monica Wüllner auf Abwahl des Vereinsbeiratsmitglieds Dr. Marc Nicolai Schlecht
 - b. Antrag der Mitglieder Christoph Burandt, Hans Dürr, Andreas Waldner und Monica Wüllner auf Abwahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsbeirats Prof. Dr. André Bühler
9. Allgemeine Aussprache
10. Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2022 im Wege der Einzelentlastung
11. Entlastung des Vereinsbeirats für das Geschäftsjahr 2022 im Wege der Einzelentlastung
12. Nachwahl von zwei Mitgliedern für den Vereinsbeirat
13. Anträge des Präsidiums auf Vorschlag der Satzungskommission zu Satzungsänderungen gemäß Anlage (siehe Seiten 4-6 der Einladung zur Mitgliederversammlung vom 28. Juli 2023)
 - a. Änderung von § 13 Abs. 6 der Satzung (Veröffentlichung ergänzende Tagesordnung)
 - b. Einfügung eines neuen § 13 Abs. 9 der Satzung (Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form)

- c. Änderung von § 16 Abs. 3 Satz 5 lit. b) bb) und § 18 Abs. 3 der Satzung (Mindestmitgliedschaft für passives Wahlrecht)
- d. Änderung von § 16 Abs. 3 Satz 5 lit. b) und § 18 Abs. 2 der Satzung (Präzisierung Bewerbungsprozess Präsidium und Vereinsbeirat)
14. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen
 - a. Antrag des Mitglieds Michael Reichl auf Änderung von § 16 Abs. 3 der Satzung (Wahlverfahren für Präsidiumsmitglieder)
 - b. Antrag der Mitglieder Michael Reichl und Holger Rothbauer auf Einfügung eines neuen § 21 Abs. 4 der Satzung (einmalige Amtszeitverlängerung des Präsidiums zur Entzerrung der Wahlen)
 - c. Antrag des Mitglieds Michael Reichl auf Änderung der §§ 12 Abs. 4 und 18 Abs. 6 der Satzung (Amtszeitbegrenzung Vereinsbeirat)
 - d. Antrag des Mitglieds Michael Reichl auf Änderung der §§ 12 Abs. 4 und 16 Abs. 3 und 7 der Satzung (Amtszeitbegrenzung Präsidiumsmitglieder)
 - e. Antrag des Mitglieds Michael Reichl auf Änderung der §§ 12 Abs. 4 und 16 Abs. 3 und 7 der Satzung (Amtszeitbegrenzung Präsident)
 - f. Antrag der Mitglieder Michael Reichl und Holger Rothbauer auf Einfügung neuer §§ 12 Abs. 2, 19 und 20 der Satzung sowie diverser Folgeänderungen (Einführung eines Wahlausschusses)
 - g. Antrag der Mitglieder Christoph Burandt, Hans Dürr, Andreas Waldner und Monica Wüllner auf Änderung der §§ 14, 16, 17 und 18 der Satzung (Änderungen Zusammensetzung und Wahl von Präsidium und Vereinsbeirat)
15. Sonstiges

Die Anträge der Mitglieder sind auf den folgenden Seiten wiedergegeben. Zu den Satzungsänderungsanträgen findet Ihr dort jeweils eine Stellungnahme des Präsidiums sowie bei den Abwahanträgen eine Stellungnahme des Betroffenen und des Vorsitzenden des Vereinsbeirats bzw. des Präsidiums.

Im Übrigen verweisen wir auf die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 28. Juli 2023 und den darin enthaltenen weiteren Informationen, insbesondere zu den nunmehr unter TOP 13 von Vereinsseite vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Mit dunkelroten Grüßen



Claus Vogt | Rainer Adrion | Christian Riethmüller

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: VfB STUTTGART 1893 E.V., MERCEDESSTRASSE 109, 70372 STUTTGART, TELEFON: +49 (0) 711 - 99 33 1893, FAX +49 (0) 711 - 55 007 196, WWW.VFB.DE | **ERSCHEINUNGSWEISE:** EIN MAL JÄHRLICH, VERSAND AN DIE MITGLIEDER | **ENTWURF & GESTALTUNG:** VfB STUTTGART 1893 AG IM AUFTRAG DES VfB STUTTGART 1893 E.V. | DAS COPYRIGHT FÜR DEN INHALT UND DIE GESTALTUNG LIEGT BEIM VfB STUTTGART 1893 E.V. WIEDERGABE, AUCH AUSZUGSWEISE, NUR MIT SCHRIFTLICHER GENEHMIGUNG. BEZUGSPREIS IST IM MITGLIEDSBEITRAG ENTHALTEN | **DRUCK:** DRUCKTUELL GMBH, BENZSTRASSE 8, 70839 GERLINGEN, TEL. +49 (0) 7156-9443-0.

TOP 7. Anträge des Mitglieds Cornelia Gerstung sowie der Mitglieder Christoph Burandt, Hans Dürr, Andreas Waldner und Monica Wüllner auf Abwahl des Präsidenten

Cornelia Gerstung

PER Einschreiben

An das Präsidium des
VfB Stuttgart e.V.
Mercedesstraße 109

70372 Stuttgart

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung für die anstehende Mitgliederversammlung gemäß §13 Abs. 6 der Satzung i.V.m. §16 Abs.4 der Satzung des VfB Stuttgart e.V.

18.08.23

Sehr geehrtes Präsidium,

hiermit beantrage ich die Tagesordnung der anstehenden Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart e.V. vom 10.09.2023 gemäß §13 Abs. 6 der Satzung i.V.m. §16 Abs.4 der Satzung des VfB Stuttgart e.V. mit folgendem Tagesordnungspunkt zu ergänzen.

- **Abwahl bzw. Abberufung des Präsidenten Claus Vogt gemäß §16 Absatz 4 der Satzung des VfB Stuttgart e.V.**

Diesen Antrag begründe ich nach §16 Absatz 4 Satz 2 der Satzung wie folgt:

Begründung:

Wir werden in den Gremien des VfB Stuttgart keine Ruhe bekommen, solange Claus Vogt Präsident des VfB Stuttgart e.V. ist. Und es wird sich auch nichts ändern, wenn wir weitere Personen im Präsidium oder Vereinsbeirat endlos tauschen.

Besetzung des Aufsichtsrats:

Während der Ausgliederung im Jahr 2017 wurde den Mitgliedern versprochen, 1 Posten im Aufsichtsrat mit einem Fanvertreter für die Mitglieder zu besetzen.

Auch wenn die schriftliche Fixierung in der Satzung des VfB Stuttgart e.V. und der VfB Stuttgart AG bis dato fehlt, wurde diese Position nach der Ausgliederung bis zur Hauptversammlung am 28.09.2022 von Bertram Sugg ausgeübt. Nach der Mitgliederversammlung des e.V. entzog Claus Vogt, Dr. Bertram Sugg aus mir nicht bekannten Gründen das Vertrauen. Dr. Bertram Sugg legte daraufhin sein Amt als Stellvertreter nieder, war aber weiter Mitglied im Präsidialausschuss und Aufsichtsrat.

Ebenfalls versuchte Claus Vogt gemeinsam mit Mitgliedern des Vereinsbeirats, Christian Riethmüller zu einem Verzicht auf sein Amt im Aufsichtsrat zu bewegen. Begründung lt. Michael Astor (Vereinsbeiratsmitglied) auf Twitter, dass sich 1 Vertreter des Präsidiums mehr um die Belange des VfB Stuttgart e.V. kümmern kann? Christian Riethmüller hat dieses Ansinnen abgelehnt.

Lt. §10 Absatz 1 der Satzung der VfB Stuttgart AG (öffentlich abrufbar unter www.unternehmensregister.de HRB 750582) darf der VfB Stuttgart e.V. insgesamt 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden, die restlichen 7 Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt.

Bei der Hauptversammlung am 28.09.2022 der VfB Stuttgart AG wurden unter dem TOP 6 für den e.V. der Präsident Claus Vogt und Rainer Adrion in den Aufsichtsrat entsendet. (Protokoll der Hauptversammlung der VfB Stuttgart AG öffentlich abrufbar unter www.unternehmensregister.de HRB 750582 bereitgestellt am 22.04.2023).

Der folgende **Beschlussantrag** des Aufsichtsrats wurde unter dem Tagesordnungspunkt 6 zur Abstimmung für den Aufsichtsrat gestellt:

Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung vom 28.09.2022:

2

Der Vorsitzende stellte den folgenden Beschlussantrag des Aufsichtsrats zur Abstimmung:
„Als Aufsichtsratsmitglieder werden

- Tanja Gönner, Volljuristin, Bingen bei Sigmaringen,
- Alexander Kläger, Diplom-Betriebswirt, Reutlingen,
- Franz Reiner, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Weinstadt,
- Christian Riethmüller, Diplom-Betriebswirt, Tübingen,
- Tobias Röschl, Bachelor of Arts (BA) media and communication management, Müllingen,
- Peter Schymon, Diplom-Betriebswirt, Stuttgart,
- Dr. Bertram Sugg, Physiker, Stuttgart,

in den Aufsichtsrat gewählt und zwar mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung
Gegen den Beschlussantrag im Aufsichtsrat und das Versprechen bei der Ausgliederung 2017 eines Fanvertreters im Aufsichtsrat stellte Claus Vogt mit Unterstützung von Rainer Adrion als Vertreter des e.V. einen Gegenvorschlag zu g) Dr. Bertram Sugg

Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung vom 28.09.2022:

Die Vertreter des Vereins für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e. V. unterbreiteten sodann zu Ziffer g) (Wahl von Herrn Dr. Bertram Sugg) des Vorschlages des Aufsichtsrats den folgenden Gegenvorschlag:

„Als Aufsichtsratsmitglied wird

- g) Beate Beck-Deharde, Diplom-Übersetzerin, Nürtingen,

in den Aufsichtsrat gewählt und zwar mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung

Der Antrag wurde gegen die Stimmen unserer Investoren mit der Mehrheit des e.V. durchgesetzt.

Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung vom 28.09.2022:

Sodann stimmte die Hauptversammlung dem Gegenvorschlag des Vereins für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e. V. mit 5.000.000 von 5.732.294 abgegebenen Stimmen, bei 732.294 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, zu. Eine Abstimmung über den Vorschlag des Aufsichtsrats zu Buchstabe g) konnte daher unterbleiben.

Claus Vogt hat hier weder im Sinne der Mitglieder des e.V., noch der Mitglieder des Aufsichtsrats und gegen die Stimmen unserer Investoren Mercedes-Benz Group AG und Jako AG die Mehrheit des e.V. für eigene Interessen ausgenutzt. Ein Mehrwert von Frau Beate Beck-Deharde kann ich nicht erkennen. Zudem wurde damit das Versprechen der Ausgliederung gebrochen. Es gibt bis heute keine Vorstellung warum und wie die Personen geeignet sind, es wurden nur Namen kommuniziert.

Auch bei dieser Hauptversammlung ging es wieder um eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung, trotz Verdoppelung des Betrages von 3.000 Euro auf 6.000 Euro in der Hauptversammlung 2021 baten die Vertreter des e.V. um Gespräche für eine erneute Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung, diesem Ansinnen erteilte unser Investor Mercedes-Benz Group AG eine Absage, weil er dafür derzeit keine Veranlassung sieht. Der VfB Stuttgart e.V. hat bei solchen Abstimmungen ein Stimmverbot gemäß §136 AktG, was er aber bei der Hauptversammlung am 02.12.2021 offensichtlich vergessen hatte.

Das komplette Protokoll der Hauptversammlung sowie sämtliche Dokumente zur VfB Stuttgart AG sind öffentlich und kostenlos abrufbar unter www.unternehmensregister.de HRB 750582.

2

3

Mitgliedervorteile:

Trotz Beitragserhöhung im Jahr 2021 wurden bei den Mitgliedern weitere Vorteile zum Teil ohne Mitteilung gestrichen:

- Druckversion der Mitgliederzeitschrift „Dunkelrot“, (Auflage zuletzt 48.000 Stück) was insbesondere unsere meist älteren Mitglieder, auf die wir so stolz sind, ohne Internet- und Computerzugang betrifft.
- VVS Ticket und Verzehrgutschein bei der Mitgliederversammlung – dies bedeutet für manche Mitglieder das der Besuch einer Mitgliederversammlung nicht mehr zahlbar ist, zumal Speisen und Getränke bei der Mitgliederversammlung sehr teuer sind.
- Druckversion der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung bei Mitgliederversammlung (nicht jeder hat ein Smartphone und deshalb muss diese den Mitgliedern auf andere Art und Weise an der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden).

Das Kosten eingespart werden ist sicherlich sinnvoll, allerdings darf bei der Dunkelrot nicht um Nachhaltigkeit argumentiert werden, wenn gleichzeitig das VVS Ticket für die MV gestrichen wird. Mitglieder haben mittlerweile nur noch ein Vorkaufrecht bei Tickets und bekommen Rabatt im Shop.

Datenschutz:

Der VfB Stuttgart e.V. verstößt weiterhin gegen das Bundesdatenschutzgesetz § 26 BDSG, wenn er ohne Einwilligung der Mitglieder Geburtstage in der DUNKELROT veröffentlicht, trotz Hinweis an das Präsidium wurde dies bisher nicht geändert.

Kommunikation:

Der Präsident ist während des letzten Jahres zum Teil komplett untergetaucht, die Kommunikation haben in der Zwischenzeit Vertraute des Präsidenten übernommen, die ohne Probleme Informationen zu Verträgen, Vereinbarungen oder auch Internas aus dem Präsidium oder Vereinsbeirats, die nicht öffentlich sind, kommunizieren. Die Vertrauten können diese Informationen weitergeben, den VfB scheint dies nicht zu stören, sonst könnten diese Personen ohne Probleme zur Ordnung gerufen werden. Daher scheint man dies stillschweigend oder sogar bewusst zu akzeptieren. Dies kann weder im Interesse des VfB Stuttgart e.V. noch im Sinne aller Mitglieder sein.

Claus Vogt meldete sich nach dem gewonnenen Relegationspiel gegen Hamburg, zur Gründung der VfB Stiftung und um Riky und Sebastian zu begrüßen, er schreibt sich in jedes erfolgreiche Thema, bei kritischen Themen, wie z.B. dem neuen Sponsor, ist die versprochene Transparenz nicht vorhanden, er enthält sich bzw. ist unsichtbar, bis wieder angenehme Themen anstehen. Claus Vogt schreibt sich in jede erfolgreich verlaufende Geschichte, egal ob er beteiligt war oder nicht wie z.B. Änderung des Grundlagenvertrags federführend Rainer Adrion mit dem Vereinsbeirat und der VfB Stuttgart AG.

Auch die Kommunikation zu unseren Abteilungen im e.V. wie z.B. Frauenfußball oder Jugendfußball ist katastrophal. Lt. Webseite im Clubbereich -> Abteilungen sind wir immer noch in der Planung (Die Aufnahme des Spielbetriebs ist für die Saison 2022/2023 geplant) und bitten dafür um Spenden, (irreführend und rechtlich unsauber), obwohl die 1. Frauenmannschaft mittlerweile in die AG gewechselt ist, was aber aus dem Text nicht hervorgeht. Mit der Gründung und der Anwesenheit beim letzten Spiel ist es nicht getan. Die tatsächliche Kommunikation und Arbeit im Frauenfußball haben engagierte Mitglieder wie Daniel, Pascal und ganz viele andere Freiwillige übernommen.

Gemeinnützigkeit und Nachhaltigkeit:

Prof. Andre Bühler (Vereinsbeirat) postete am Spieltag der Relegation ein Bild eines Charterflugs nach Hamburg, was dem Nachhaltigkeitsgedanken widerspricht und sollte der e.V. dies bezahlt haben, verstößt dies gegen § 2 Absatz 1 unserer Satzung und kann uns die Gemeinnützigkeit kosten. Genauso verhält es sich mit Ausgaben durch den Vereinsbeirat oder dem Präsidium wie z.B. einer Mediatorin wegen Differenzen im Vereinsbeirat. Auch Spenden oder Sponsorengelder dürfen dafür nicht verwendet werden.

Aus oben genannten Gründen beantrage ich die Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart e.V. am 10.09.2023 zu ergänzen!

Abwahl von Claus Vogt Präsident des VfB Stuttgart e.V.

Mit der Bitte um Bestätigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Cornelia Gerstung


Antrag an die Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. am 10.09.2023 auf Abberufung des Präsidenten Claus Vogt

Antragsteller:

Christoph Burandt, 

Hans Dürr, 

Andreas Waldner, 

Monica Wüllner, 

Nach § 16 Abs. 4 der aktuellen Satzung des VfB STUTTGART 1893 E.V. (VfB-Satzung) können Präsidiumsmitglieder einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen, anderenfalls ist er unzulässig.

Der Antrag auf Abberufung des Präsidiumsmitglieds Claus Vogt ist hiermit gestellt und wird wie folgt begründet:

Nach § 17 Abs. 1 VfB-Satzung hat das Präsidium den Verein in eigener Verantwortung so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Wir sehen bei Präsident Vogt erhebliche Verletzungen dieser Sorgfaltspflicht:

- Mit Veröffentlichung des Briefes vom 05. März 2020 (Quelle: <https://www.vfb.de/de/1893/club/ausschuesse/mitglieder-ausschuesse/>) wird die „Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den bisherigen Mitglieder-Ausschüssen“ vom Präsidium beschrieben. Präsident Vogt kündigte mit seinen damaligen Präsidiumskollegen eine Neugestaltung und Weiterentwicklung mit den Experten der Mitglieder-Ausschüssen Vereins-Entwicklung und Nachwuchsleistungszentrum an. Diese „Expertenräte“ sind bis heute nicht umgesetzt worden. Der Fan-Ausschuss wurde zwar belassen, die Mitglieder-Ausschüsse jedoch aufgelöst. Damit besteht für interessierte Mitglieder und ehemalige Vereinsentwickler keine Möglichkeit der Mitwirkung. Als Präsident ist Claus Vogt jedoch allen Mitgliedern gleichermaßen verpflichtet (§ 2 Abs. 3 VfB-Satzung).
- Das Ansehen des VfB Stuttgart hat schweren Schaden genommen. Dafür ist insbesondere Präsident Vogt verantwortlich:

- a. Datenaffäre: „Ungewöhnlich war nicht nur der Gegenstand unseres Verfahrens, sondern vor allem das hiermit verbundene öffentliche und mediale Interesse.“ (Zitat des Datenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink, Quelle: <https://www.kicker.de/datenaffaere-vfb-stuttgart-muss-300-000-euro-bezahlen-799387/artikel>). Über Monate hinweg stand der VfB Stuttgart im medialen Fokus, der Umgang mit der Datenaffäre ist insbesondere unter Transparenzaspekten, aber auch hinsichtlich des gesamten Krisenmanagements alles andere als professionell.
- b. Personalfuktuation: Es gab während der Präsidentschaft von Claus Vogt sehr viele Rücktritte aus Präsidium und Vereinsbeirat, alleine sieben Rücktritte von Mitgliedern des Vereinsbeirats in sechs Jahren. Auch einige langjährige verdiente Mitarbeiter in der AG und im e.V. sind gegangen. Dabei wurde nicht nur einmal ein unkollegialer Umgang, Mobbing und unprofessionelles Handeln als Grund genannt. „Anders als es einigen erscheint, verläuft dieser Riss nicht zwischen e.V. und AG – und nein, dieser Riss ist auch nicht „typisch VfB“. Der Riss verläuft zwischen unserem Präsidenten und Aufsichtsratsvorsitzenden Claus Vogt auf der einen Seite und dem gesamten Vorstand der AG und zahlreichen Gremienmitgliedern aus Präsidium, Aufsichtsrat und Vereinsbeirat sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der anderen Seite. Dieser Zustand ist nun endgültig unzumutbar geworden.“ (Zitat Thomas Hitzlsperger; Quelle: <https://vertikalpass.de/wp-content/uploads/2020/12/OffenerBrief.pdf>) „Ich musste feststellen, dass, wieder einmal, die Sachebene, also der mögliche Satzungsverstoß, über den seit Monaten – auch öffentlich – gesprochen und spekuliert wird, in den Hintergrund gerückt wurde. Stattdessen wurde dieses Thema instrumentalisiert, um Vereinsbeiräte, die um weitere Aufklärung bemüht waren, als „Gefolgsleute“ von angeblichen Gegnern des derzeitigen Präsidenten zu diffamieren, anstelle in aller Sachlichkeit eine Aufarbeitung in die Wege zu leiten.“ (Zitat Martin Bizer; Quelle: Mitgliederanschreiben vom 17.01.2023) „Diese Fehleinschätzung, sowie das für einen engagierten, kreativen und zugewandten Menschen wie mich unerträgliche, unprofessionelle, allein auf Machtsicherung bedachte und diffamierende Vorgehen wesentlicher Mitglieder der Gremien, führen mich zu diesem Rücktritt.“ (Zitat Susanne Schosser; Quelle: Mitgliederanschreiben vom 17.01.2023)
- c. Sponsorenwechsel: Aus welchen Gründen genau sich Mercedes aus dem Trikot-Sponsoring zurückgezogen hat, sei dahingestellt. Mit Winamax als neuem Haupt- und Trikotsponsor tritt ein Sponsor auf, der mit den Werten des

VfB Stuttgart laut Präambel der Vereinsatzung und dem Leitbild des Vereins nicht im Einklang steht. Auch hierüber wurde in der Presse ausführlich berichtet – überwiegend negativ.

3. Fehlerhaftes Verhalten beim Umgang mit den Satzungsverstößen der Vereinsbeiräte Prof. Dr. André Bühler und Dr. Marc Nicolai Schlecht und der Bewertung des sogenannten „Luther-Gutachten“: „Beängstigend ist dem VfB durch das Luther-Gutachten aber erst ein Punkt aufgefallen, den vorher niemand beim VfB und vor allem der Justiziar nicht „sah und vorher nicht bewusst war – nämlich der Umstand, dass sich ein Satzungsverstoß in einem Verein, im Gegensatz zu einer AG oder GmbH, nicht juristisch „heilen“ lässt. Ist der Verstoß eingetreten, so ist in der juristischen Sekunde das Amt verwirkt.“ (Zitat aus dem Forum VfB – Die große Vereinspolitik; Quelle: <http://seggforum.de/viewtopic.php?t=27&start=16400>). In der Stellungnahme von Jan Räker ans Präsidium findet sich folgende Einleitung: „Marc Schlecht ist leider unser rechtlicher „Problemfall“, denn dem Gutachten ist wohl zuzustimmen, dass bei einem Verstoß gegen § 12 Abs. 8 der Satzung ein automatischer Amtsverlust eintritt, ohne dass ein Rücktritt oder ein „Rauswurf“ erforderlich wäre und auch ohne dass man dies durch eine Einstellung des verletzenden Verhaltens noch verhindern könnte, sodass auch kein Wahlrecht bestünde, das Amt niederzulegen oder die Tätigkeit einzustellen. Durch das bereits erfolgte Verhalten wäre das Amt „weg“. Damit wären auch alle Beschlüsse des Vereinsbeirats ungültig, bei welchen Marc Schlecht die entscheidende Stimme gehabt hätte, ...“

gez. Hans Dürr

gez. Andreas Waldner

gez. Monica Wüllner

18.8.23
Ort, Datum


Christoph Burandt

Stellungnahme des Vorsitzenden des Vereinsbeirats Rainer Weninger

Ein Antrag auf Abwahl des Präsidenten oder eines Präsidiumsmitglieds ist ein außergewöhnlicher Vorgang, der erhebliche Folgen für den Verein haben kann. Ein solcher Antrag sollte daher schwerwiegende Gründe wie außerordentliche, belegbare Satzungsverstöße oder grobe Pflichtverletzungen bei der Amtsführung des betreffenden Präsidiumsmitglieds zur Grundlage haben, die dazu führen, dass dem VfB Stuttgart 1893 e.V. durch die Weiterführung des Amtes erheblich geschadet wird. In diesem Fall sollen und müssen die Mitglieder des Vereins eingreifen.

Eine solche Basis für die Anträge ist nicht erkennbar. Die Antragssteller bringen eine klare Unzufriedenheit zu verschiedenen Punkten zum Ausdruck. Allerdings werden viele Sachverhalte unvollständig dargestellt, Vermutungen oder eigene Einschätzungen abgegeben. Diese sollten aber in erster Linie Gegenstand der üblichen offenen Aussprache sein.

Um sich nicht dem Vorwurf von Intransparenz oder Mangel an demokratischem Verständnis auszusetzen, hat das Präsidium die Anträge dennoch auf die Tagesordnung gesetzt, um die Meinung der Mitglieder einzuholen. Dieses Vorgehen wird begrüßt. Im Einzelnen zu den aufgeführten Gründen:

Vorwurf der Unruhe in den Gremien, Personalfuktuation

Die geschilderte Fluktuation entspricht den Tatsachen. Aber jede Veränderung in den Gremien oder auf personeller Ebene in e.V. und AG hat jeweils eigene Gründe. Diese ausschließlich der Amtsführung des Präsidenten anzulasten, ist eine unbelegte Meinungsäußerung der Antragsteller. Ungeplante Personalwechsel oder Rücktritte sind meist sehr vielschichtig. Positionen beim VfB Stuttgart werden entweder durch Wahlen oder durch Gremienbeschlüsse besetzt und auch wieder abberufen, sie sind nie die Entscheidung eines Einzelnen.

Besetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

Die Besetzung des Aufsichtsrats der VfB Stuttgart 1893 AG obliegt der Hauptversammlung der VfB Stuttgart 1893 AG. In dieser hält der VfB Stuttgart 1893 e.V. die bestimmende Mehrheit. Das Stimmverhalten muss im Präsidium vorab beschlossen werden. Dies ist auch in diesem Fall so erfolgt, sodass die Aufsichtsratsbesetzung der VfB Stuttgart 1893 AG zu jeder Zeit satzungs- und rechtskonform zu Stande gekommen ist. Weitere Erläuterungen in dem Zusammenhang in den Anträgen sind reine Mutmaßungen. Das Thema Fan-Vertreter ist im Verein nicht definiert. Auch in der Vergangenheit gab es hierzu keinen legitimierenden Prozess.

Der Hauptversammlung der VfB Stuttgart 1893 AG steht es frei, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen und sich Gedanken über eine mögliche Anpassung zu machen. Das ist in jeder Aktiengesellschaft ein üblicher und wiederkehrender Vorgang.

Mitgliedervorteile

Das Präsidium stellt gemeinsam den Finanzplan auf und trifft die Entscheidungen zu Mitgliederaktionen. Diese wiederum unterliegen strengen steuerlichen Vorgaben. Die Umwandlung der Vereinszeitschrift in elektronisches Magazin ist aus ökologischer und finanzieller Hinsicht transparent begründet worden. Auch die Druckversion der Einladung für die Mitgliederversammlung ist aus diesen Gründen auf das notwendigste Maß reduziert worden. VVS-Ticket und Verzehrsgutschein waren in der Vergangenheit Ausnahmen. An der diesjährigen Mitgliederversammlung wird versucht, bei einigen Angeboten optimierte Preise anzubieten. Dies stellt für den Verein die bessere Lösung dar.

Datenschutz

Die Nennung von Jubiläen und Geburtstagen in der Mitgliederzeitschrift hat Tradition und ist Bestandteil unseres Vereinslebens. Mitglieder, die dies nicht wünschen, können ihrer Nennung jederzeit widersprechen. Die Datenschutzbeauftragte des VfB Stuttgart 1893 e.V. hat diese Praxis 2022 geprüft und keine Bedenken dazu geäußert.

Kommunikation

Die geschilderten Punkte geben die Meinung, Empfindung und Erwartungshaltung der Antragstellerin wieder. Eine objektive Verfehlung des Präsidenten ist nicht zu erkennen.

Gemeinnützigkeit und Nachhaltigkeit

Der angesprochene Charterflug ist von der VfB Stuttgart 1893 AG gebucht worden. Der Präsident und das Präsidium haben hierzu keine Entscheidung getroffen. Der VfB Stuttgart 1893 e.V. hat keine Kosten getragen und die Gemeinnützigkeit nie gefährdet.

Dass Präsidium und Vereinsbeirat während einer Klausurtagung und bei einer Sitzung auf eine Moderatorin zurückgegriffen haben, ist ein Beleg für den professionellen und ernsthaften Umgang mit solchen Besprechungen. Weder rechtlich noch organisatorisch ist dies zu beanstanden.

Mitgliederausschuss

Das Präsidium kann Mitgliederausschüsse benennen, aber auch wieder einstellen. Einzige Ausnahme ist der Fanausschuss, dieser ist in der Satzung vorgegeben. Für mehrere Themengebiete im Club wurden Projektgruppen vom Präsidium ins Leben gerufen. Diese wurden und werden auch mit Mitgliedern des Vereins besetzt. Für diesen Vorwurf sehen wir daher keine Grundlage.

Datenaffäre

Die so genannte Datenaffäre haben die damaligen Verantwortlichen und der Präsident von ihren Vorgängern übernommen und eine weitgehende Aufklärung in Zusammenarbeit mit den Behörden angestoßen. Für alle Zuständigen war dies eine ungewöhnliche und schwierige Herausforderung. Der VfB Stuttgart 1893 e.V. konnte die Affäre dennoch ohne finanziellen Schaden 2021 abschließen. Das gesamte Vorgehen wurde am 15. März 2021 auf der Homepage des VfB Stuttgart zum Nachlesen detailliert veröffentlicht und auf der Mitgliederversammlung im Juli 2021 ausführlich vorgestellt. Schwerer Schaden ist nicht durch die Aufklärung oder die mediale Begleitung, sondern durch das Nicht-Einhalten der Datenschutzgesetze entstanden – vor der Amtszeit von Claus Vogt. Der Präsident und alle aktuellen Gremienmitglieder wurden mit deutlichem Ergebnis auf der Mitgliederversammlung 2021 entlastet.

Sponsoren

Dass sich einzelne Firmen zurückziehen, neue hinzukommen oder vorhandene Partner sich für ein größeres oder kleineres Engagement im Sponsoring eines Bundesligisten entscheiden, ist ein normaler Vorgang. Festzustellen ist, dass die Sponsoringeinnahmen des VfB sowohl in der AG als auch im e.V. entgegen der wirtschaftlichen Gesamtsituation in den vergangenen Monaten deutlich gewachsen sind. Sponsoring- und Werbeaktivitäten werden allerdings von der VfB Stuttgart 1893 AG und nicht vom Präsidenten oder dem Präsidium durchgeführt. So auch die Akquise des neuen Trikotsponsors.

Vorwurf des fehlerhaften Verhaltens bzw. mutmaßlicher Satzungsverstöße in Bezug auf die Vereinsbeiräte Prof. Dr. André Bühler und Dr. Marc-Nicolai Schlecht

Das Präsidium ist seiner Pflicht vollumfänglich nachgekommen, indem es seine Entscheidung auf Basis rechtlicher Beurteilungen und in Kenntnis sämtlicher Unterlagen und Zusammenhänge getroffen und den

Mitgliedern kommuniziert hat. In dem externen Gutachten sind Zusammenhänge falsch beschrieben und dadurch Schlussfolgerungen unrichtig.

Liebe Mitglieder,
die Anträge wurden mit Sorgfalt inhaltlich bewertet. Zu allen dargelegten Gründen wurde der aktuelle Sachstand objektiv beschrieben. Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Eine grobe Pflichtverletzung, ein Satzungsverstoß (VfB Stuttgart 1893 e.V./VfB Stuttgart 1893 AG) oder das Missachten von Gesetzen ist nicht gegeben.

Rainer Weninger
Vorsitzender des Vereinsbeirat VfB Stuttgart 1893 e.V.

Stellungnahme des Präsidenten Claus Vogt

Liebe VfB-Mitglieder,

zunächst einmal freue ich mich darüber, möglichst viele von euch bei der Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen. Inhaltlich wird vom Vorsitzenden des Vereinsbeirats zu diesen Anträgen bereits alles Notwendige geschrieben. Darüber hinaus erlaube ich mir zwei persönliche Anmerkungen.

1. Zum Antrag von Christoph Burandt, Christoph Burandt, Hans Dürr, Andreas Waldner und Monica Wüllner

Die Vorwürfe sind allesamt rein persönlicher Natur, veraltet oder nicht belegt. Sie drehen sich dennoch um Themen, über die man innerhalb eines Vereins diskutieren kann. Auch mit mir. Das Präsidium hat der Initiative deshalb bereits im April angeboten, sich zu treffen und so, wie es in einem Verein üblich sein sollte, in den direkten Austausch zu gehen. Dadurch hätte man unterschiedliche Auffassungen, vor allem aber falsche Annahmen der Antragsteller, besprechen und ausräumen können. Die Initiative hat dies abgelehnt und mitteilen lassen, nur über ihre Anwälte mit dem VfB kommunizieren zu wollen. Dies bedauere ich. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, warum man mit unzutreffenden Anschuldigungen einen Antrag auf Abwahl einbringt, statt sich mit der Materie, um die es geht, sowie mit der betroffenen Person ernsthaft und persönlich auseinanderzusetzen.

2. Zum Antrag von Cornelia Gerstung.

Das Präsidium hat Frau Gerstung bereits im August 2022 ausführlich schriftlich zum Thema „Dunkelrot“ geantwortet. Wir haben den Finanzplan dargelegt und im Detail vorgerechnet, dass der Druck und der Postversand unserer Vereinszeitschrift nicht nur ein Minusgeschäft ist, sondern auch nicht nachhaltig. Wir haben auch zu anderen Themen immer wieder schriftlich und persönlich Rede und Antwort gestanden und werden dies in der offenen Aussprache am 10. September selbstverständlich wieder tun. Grundlage für die Abwahl eines von den Mitgliedern gewählten Präsidenten sind die in dem Antrag vorgebrachten, unzutreffenden Vorwürfe sowie Meinungsäußerungen indes nicht. Das gilt konkret für mich persönlich, aber es würde auch für jedes andere Gremienmitglied des VfB gelten.

Claus Vogt, Präsident des VfB Stuttgart 1893 e.V.

TOP 8. Mitgliederantrag auf Abwahl von zwei Vereinsbeiratsmitgliedern

a. Antrag der Mitglieder Christoph Burandt, Hans Dürr und Monica Wüllner auf Abwahl des Vereinsbeiratsmitglieds Dr. Marc Nicolai Schlecht

Antrag an die Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. am 10.09.2023 auf Abberufung des Mitglieds des Vereinsbeirats Dr. Marc Nicolai Schlecht

Antragsteller:
 Christoph Burandt, [Redacted]
 Hans Dürr, [Redacted]
 Monica Wüllner, [Redacted]

Nach § 17 Abs. 5 i.V.m. § 16 Abs. 4 der aktuellen Satzung des VfB STUTTGART 1893 E.V. (VfB-Satzung) können Mitglieder des Vereinsbeirats einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen, anderenfalls ist er unzulässig.

Der Antrag auf Abberufung des Mitglieds des Vereinsbeirats Dr. Marc Nicolai Schlecht ist hiermit gestellt und wird wie folgt begründet:

Nach § 12 Abs. 8 VfB-Satzung kann Mitglied des Vereinsbeirats des VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften ausübt. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. im Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG durch Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats.

Das Mitglied des Vereinsbeirats Dr. Marc Nicolai Schlecht hat zu Saisonbeginn 2022/2023 mit der Betreuung und der Ausübung als Torhütertrainer der Damenmannschaft des VfB Stuttgart eine ehrenamtliche oder bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften ausgeübt (siehe Anlage). Dabei ist es unerheblich, ob Dr. Schlecht zu diesem Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis im VfB Stuttgart 1893 e.V., der VfB Stuttgart AG oder einem Dritten stand. Selbst ein ehrenamtliches Engagement ist nicht mit der Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. vereinbar.

Auch an dieser Stelle sei auf das sogenannte „Luther-Gutachten“ verwiesen: „Beängstigend ist dem VfB durch das Luther-Gutachten aber erst ein Punkt aufgefallen, den vorher niemand beim VfB und vor allem der Justiziar nicht „sah und vorher nicht bewusst war – nämlich der Umstand, dass sich ein Satzungsverstoß in einem Verein, im Gegensatz zu einer AG oder GmbH, nicht juristisch „heilen“ lässt. Ist der Verstoß eingetreten, so ist in der juristischen Sekunde das Amt verwirkt.“ (Zitat aus dem Forum VfB – Die große Vereinspolitik; Quelle: <http://seggforum.de/viewtopic.php?t=27&start=16400>). In der Stellungnahme von Jan Räker ans Präsidium findet sich folgende Einleitung: „Marc Schlecht ist leider unser rechtlicher

2

„Problemfall“, denn dem Gutachten ist wohl zuzustimmen, dass bei einem Verstoß gegen § 12 Abs. 8 der Satzung ein automatischer Amtsverlust eintritt, ohne dass ein Rücktritt oder ein „Rauswurf“ erforderlich wäre und auch ohne dass man dies durch eine Einstellung des verletzenden Verhaltens noch verhindern könnte, sodass auch kein Wahlrecht bestünde, das Amt niederzulegen oder die Tätigkeit einzustellen. Durch das bereits erfolgte Verhalten wäre das Amt „weg“. Damit wären auch alle Beschlüsse des Vereinsbeirats ungültig, bei welchen Marc Schlecht die entscheidende Stimme gehabt hätte, ...“

Die Tätigkeit von Dr. Schlecht stellt einen Satzungsverstoß gegen § 12 Abs. 8 VfB-Satzung dar. Eigentlich endet, wie oben beschrieben, die Mitgliedschaft im Vereinsbeirat damit automatisch. Da es das Präsidium und Dr. Schlecht selbst jedoch bisher versäumt haben, die richtigen juristischen Konsequenzen hieraus zu ziehen, stellen wir hiermit den Antrag auf Abberufung an die Mitgliederversammlung am 10.09.2023.

gez. Hans Dürr
 gez. Monica Wüllner

[Redacted] 10.8.23
 Ort, Datum

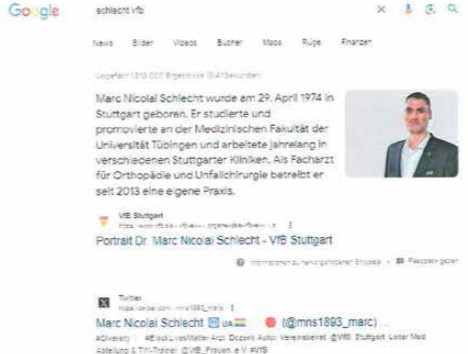
[Signature]
 Christoph Burandt

Anlage:
 Nachweise

Nachweise:

1.) **Meldungen in Suchmaschine Google**

Wird der Name „Schlecht“ mit dem Kürzel „vfb“ in die Suchmaschine Google eingegeben, erhält man u.a. folgende Treffermeldungen:




Quelle:
https://www.google.com/search?q=schlecht+vfb&cg=schlecht+vfb&es_lcrp=EgZleHJvbWUgBgrAE EUYOziGCAAAQRr7MgYIARBFGEAyCAaCEAAyFhgeMgIAxAGBYHIGCAQQRr80gEMMrMyOTI4 NmowajE1qAlAsAIA&sourceid=chrome&ie=UTF-8

Der Twitteraccount @mns1893_marc benennt u.a. die Tätigkeit als Vereinsbeirat und gleichzeitig wird hier auch mit folgender Bezeichnung „Leiter Med. Abteilung & TW-Trainer @VfB_Frauen e.V.“ auf diese Tätigkeit hingewiesen. Die VfB Damenmannschaft ist mittlerweile in die VfB Stuttgart 1893 AG überführt worden.


2.

Hier wurde nun eindeutig seitens des VfB Stuttgart 1893 e.V. das normale Vereinsmitglied mit der Veröffentlichung auf der VfB-Homepage getauscht. Zunächst gab es am 25.08.2023 ein Mannschaftsfoto auf der HP mit dem Vereinsbeiratsmitglied Herrn Dr. Marc Nicolai Schlecht in Torwardress zu sehen. Nachdem der Satzungsverstoß in den Sozialen Medien und in der Presse bekannt wurde, hat man das Mannschaftsfoto nachträglich bearbeitet und Herrn Dr. Marc Nicolai Schlecht vom Mannschaftsfoto weg retuschiert.

Offizielles Mannschaftsfoto: Vom 25.08.2022 mit dem Vereinsbeiratsmitglied Dr. Marc Nicolai Schlecht (ganz links im Torwardress)



Das retuschierte Bild ohne den Vereinsbeirat Dr. Marc Nicolai Schlecht...



„Beim Thema Satzungsverstoß bei Dr. Schlecht kommt noch hinzu, dass Schlecht auch Torwarttrainer bei der 1. Frauenmannschaft war und das auch noch nach der Übertragung der 1. Mannschaft an die AG. Auch diese Tätigkeit wurde durch Jan Räker als VfB-Justiziar intern als Satzungsverstoß angemahnt. Um den Sachverhalt zu verschleiern, wurde Schlecht aus dem ursprünglichen Mannschaftsfoto der Frauenmannschaft als Torwarttrainer entfernt – ein Vorgang, den Marc Nicolai Schlecht nicht nachvollziehen konnte. Aus seiner Sicht, die er auch schriftlich per E-Mail an Jan Räker schrieb, sei die Arbeit als Torwarttrainer ein Hobby von ihm – und ein Hobby sei kein Ehrenamt für den Verein. Somit könne dies kein Satzungsverstoß sein. Dieses Rechtsverständnis zeigt die generelle Auffassung, wie man sich beim VfB das Recht „hinbleibt“. Denn tatsächlich steht in § 12.8 der VfB-Satzung, dass schon eine ehrenamtliche Tätigkeit in der AG eines Gremienmitglieds des e.V. ein Verstoß gegen die Satzung sei.“

Zitat von higgj am 30.03.2023 08:49 auf dem Forum: VfB – Die große Vereinspolitik,
 Quellennachweis: <http://seggforum.de/viewtopic.php?t=27&start=16400>

Stellungnahme des Vereinsbeiratsmitglieds Dr. Marc Nicolai Schlecht

Der Antrag an die Mitgliederversammlung auf Abberufung meiner Person ist inhaltlich falsch. Ich war zu keiner Zeit haupt-, neben-, oder ehrenamtlich für die VfB Stuttgart 1893 AG als Torhütertrainer tätig. Demzufolge existiert keine mündliche oder gar schriftliche Vereinbarung zu einer solchen angeblichen Tätigkeit oder Funktion. Diese wurde explizit von der etatmäßigen Torwarttrainerin ausgeübt. Wie das gesamte Trainerteam wurde sie mit einem entsprechenden Vertrag ausgestattet.

Weder auf der Homepage des VfB Stuttgart oder des VfB Obertürkheim, noch auf Mannschaftslisten, in Protokollen oder sonstigen Dokumenten wurde ich als Torhütertrainer ausgewiesen oder bezeichnet. Auch Autogrammkarten gab es für mich nicht – im Gegensatz zu allen Mitgliedern des Trainerteams.

Den meisten ist bekannt, dass ich selbst als Torhüter auf professionellem Niveau Fußball gespielt habe. Dass ich deshalb die mir freundschaftlich verbundene Torhütertrainerin oder den Chefcoach (gegen den ich einst selbst auf dem Platz stand) auf Nachfrage hier und da mit meinem fachlichen Rat unterstütze, ist eine Gefälligkeit und sollte unter Sportlern und Sportlerinnen selbstverständlich sein. Daraus einen angeblichen Satzungsverstoß zu konstruieren, ist unlauter.

Seine „Nachweise“ speist der Antragsteller ausschließlich aus einem Internetforum, das den unseriösen Blogbeitrag des angeblichen Sebastian Müller (Deutscher Fußballblog: Das System Claus Vogt) vom März 2023 wörtlich zitiert. Dabei verweist er u.a. auf das sogenannte Luther-Gutachten vom Herbst 2022. Dieses Gutachten befasst sich jedoch in keinem Wort mit einer angeblichen Tätigkeit als Torhütertrainer. Der angebliche Beleg ist insofern eine reine Erfindung.

Richtig ist: Mein Twitter- Profil trägt u.a. die Bezeichnung „TW-Trainer @VfB_Frauen e.V.“. Die Begründung hierfür lautet, dass ich Torwarttrainer der VfB Stuttgart Damen-2-Mannschaft bin, die im VfB e.V. angesiedelt ist. Mit der ersten Damenmannschaft und der VfB AG hat das nichts zu tun, daher auch die exakte Bezeichnung „VfB e.V.“. Diese ehrenamtliche Tätigkeit ist kein Satzungsverstoß.

Marc Nicolai Schlecht, Vereinsbeirat

Stellungnahme des Präsidiums

Das Präsidium hat den Verdacht eines Satzungsverstoßes durch das Vereinsbeiratsmitglied Dr. Marc Nicolai Schlecht geprüft. Das Ergebnis der Prüfung, die auf Grundlage interner und externer rechtlicher Einschätzungen erfolgte, wurde am 24. November 2022 auf der Vereinswebseite vfb.de veröffentlicht. Der im Antrag erhobene Vorwurf, Herr Dr. Schlecht sei als Torwarttrainer in der VfB Stuttgart 1893 AG tätig gewesen, wurde als falsch bewertet. Herr Dr. Marc Nicolai Schlecht hat demnach keinen Satzungsverstoß begangen. Der Abwahantrag ist dementsprechend unbegründet.

TOP 8. Mitgliederantrag auf Abwahl von zwei Vereinsbeiratsmitgliedern

b. Antrag der Mitglieder Christoph Burandt, Hans Dürr, Andreas Waldner und Monica Wüllner auf Abwahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsbeirats Prof. Dr. André Bühler

Antrag an die Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. am 10.09.2023 auf Abberufung des Mitglieds des Vereinsbeirats Prof. Dr. André Bühler

Antragsteller:

Christoph Burandt, [REDACTED]
Hans Dürr, [REDACTED]
Andreas Waldner, [REDACTED]
Monica Wüllner, [REDACTED]

Nach § 17 Abs. 5 i.V.m. § 16 Abs. 4 der aktuellen Satzung des VfB Stuttgart (VfB-Satzung) können Mitglieder des Vereinsbeirats einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen, anderenfalls ist er unzulässig.

Der Antrag auf Abberufung des Mitglieds des Vereinsbeirats Prof. Dr. André Bühler ist hiermit gestellt und wird wie folgt begründet:

Nach § 12 Abs. 7 VfB-Satzung kann Mitglied des Vereinsbeirats des VfB Stuttgart 1893 e.V. nicht sein, wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs ist. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen oder eines Muttervereines solcher Tochtergesellschaften dürfen ebenfalls keine Funktionen in Organen des Vereines übernehmen.

Das Mitglied des Vereinsbeirats Prof. Dr. André Bühler ist an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen mit Professur und als Direktor des Deutschen Instituts für Sportmarketing tätig. Als Direktor des Deutschen Instituts für Sportmarketing ist er als Berater für Sportvereine, Sportverbände, Sportsponsoren und sonstige Stakeholder tätig (Quelle: <http://www.sportmarketing-institut.de/index.php/beratung>). Damit steht er in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich Vermarktung zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen und kann deshalb lt. § 12 Abs. 7 VfB-Satzung nicht Mitglied des Vereinsbeirats sein.

Nach § 12 Abs. 8 VfB-Satzung kann Mitglied des Vereinsbeirats des VfB Stuttgart 1893 e.V. nicht sein, wer eine ehrenamtliche oder bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften ausübt. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. im Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG durch Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats.

Prof. Bühler ist laut Fokus „...auch Initiator von diversen Studiengängen der sogenannten VfB-Akademie, die er maßgeblich entwickelt hat und fleißig in Interviews und Presse-Beiträgen bewirbt. Die VfB-Akademie wiederum ist ein Angebot (und profit center) der VfB AG. Das allein wäre schon mehr als fragwürdig, maßgeblich erschwerend kommt allerdings hinzu, dass die Master-Studiengänge mit der HfWU Nürtingen durchgeführt werden, in der man ahnt es bereits, André Bühler nicht nur angestellter Professor für Marketing, sondern gar akademischer Leiter des VfB-Masters ist. Die Akademie ist dabei ein sehr lukratives Geschäft für die VfB Stuttgart 1893 AG und die HfWU Nürtingen. Allein für einen MBA Fachrichtung Leadership & Sportmanagement sind für 4 Semester (40 Präsenztage) 19.900 Euro Studiengebühren fällig. Dass André Bühler als akademischer Leiter und Professor an der HfWU davon maßgeblich profitiert, liegt in der Natur seiner Tätigkeit.“ (Quelle: <https://www.fokus-vfb.de/post/mauschelgate-beim-vfb-die-cause-b%C3%BChler>)

Die Tätigkeit von Prof. Bühler stellt somit einen Satzungsverstoß gegen § 12 Abs. 8 VfB-Satzung dar. Er hätte gar nie Mitglied des Vereinsbeirats werden dürfen. Da es das Präsidium und Prof. Bühler selbst jedoch bisher versäumt haben, die richtigen juristischen Konsequenzen hieraus zu ziehen, stellen wir hiermit den Antrag auf Abberufung an die Mitgliederversammlung am 10.09.2023.

gez. Hans Dürr

gez. Andreas Waldner

gez. Monica Wüllner

[REDACTED] 10.9.23

Ort, Datum

[REDACTED]

Christoph Burandt

Anlage:

Nachweise

Nachweise:

1.) Der Vereinsbeirat Prof. Dr. André Bühler als Akademischer Leiter des VfB-Masters, hier im Pressebild der HfWU Nürtingen-Geislingen



2.) <https://www.hfwu.de/weiterbildung/bachelor-master-mba/lx/>

Hier wird der Vereinsbeirat Prof. Dr. André Bühler als Leitung aufgeführt.

Veranstaltung > Bachelor / Master / MBA > LX
 Leitung:
 Prof. Dr. André Bühler
 Campus Innenstadt
 vfb-master@hfwu.de

Leadership & Sportmanagement (MBA)

Leadership & Nachhaltigkeitsmanagement (MBA)

Eine unschlagbare Kombination

ergibt sich aus der Kooperation der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) Nürtingen-Geislingen mit der VfB Stuttgart Akademie. Die HfWU als einer der besten BWL-Hochschulen Deutschlands und „Modellhochschule für nachhaltige Entwicklung“ (Zitat: Ministerpräsident Winfried Kretschmann) bietet den theoretischen Input und der VfB Stuttgart einen exklusiven Blick hinter die Kulissen eines Fußballbundesligisten. Seit 2019 wird der VfB Master mit der Fachrichtung „Leadership & Sportmanagement“ angeboten. 2022 kam dann mit „Leadership & Nachhaltigkeitsmanagement“ ein zweiter Abschluss hinzu, um somit auch Berufstätigen außerhalb des Sports ein attraktives Weiterbildungsstudium zu ermöglichen.

Infoveranstaltungen

Die beiden akademischen Leiter des VfB Masters, Prof. Dr. André Bühler oder Prof. Dr. Gerd Nufer, bitten im persönlichen Gespräch Fragen rund um Bewerbung, Inhalt und Ablauf zum berufs begleitenden VfB Master mit den Fachrichtungen „Leadership & Sportmanagement“ und „Leadership & Nachhaltigkeitsmanagement“.

3.) Studieninhalte, Events und Netzwerke des VfB-Masters zeigen eindeutig den Satzungsverstoß gegen § 12 Abs.8 an:

In den Studiengebühren enthalten sind:

- Zulassung zum Studium
- Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Studien- und Lehrmaterialien, Teilnahme an Prüfungen
- Teilnahme an studiengangbezogenen Events (z.B. Einführungsveranstaltung in der Mannschaftskabine des VfB Stuttgart, exklusive Kamingsgespräche und Gastvorträge mit hochrangigen Vertretern des VfB Stuttgart und seiner Partner, abschließende Absolventenfeier)
- Exkursionen in die Sport- und Management-Praxis
- Zugang zum Netzwerk der VfB Stuttgart Akademie, des Deutschen Instituts für Sportmarketing und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Der Vertrag wird mit der WAF Weiterbildungsakademie der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen abgeschlossen.

4.) Der Vereinsbeirat Prof. Dr. André Bühler wird im Modulhandbuch des VfB-Masters in der Version vom Stand Juni 22 insgesamt 17-mal (u.a. auf der Seite 54) als Modulverantwortlicher eindeutig benannt.
 Link: https://www.hfwu.de/fileadmin/user_upload/LX/Modulhandbuch/Modulhandbuch_VfB_Master_-_ab_Oktober_2022.pdf

Ebenso wird ein VfB-Thementag mit Vorträgen der Entscheidungsträger und Funktionären beschrieben, was die Vernetzung zum VfB klar und deutlich macht.

VfB Thementag

Ausgestaltung

- Zielsetzung des Thementags: von Business Leadership, Sport- und Nachhaltigkeitsmanagement am Beispiel einer professionellen Sport-Organisation
- Vernetzung der Teilnehmer*innen, unter anderem bei den Aspekten des Leadership, Sport- und Nachhaltigkeitsmanagements bei einer professionellen Sport-Organisation ebenfalls

Thema	Kapitel	Teilnehmer	Kostenpunkt
Leadership	1	1	1
Sport	2	2	2
Nachhaltigkeit	3	3	3
Praxis	4	4	4

Ziele

- Inhaltliche Aspekte zu Themen des Leadership, Sport- und Nachhaltigkeitsmanagements

Teilnehmer:

Einzelne Vorträge und Diskussionen

Einzelne Vorträge:

Interaktive Lehrveranstaltung im seminaristischen Stil mit Diskussionen

Teilnehmerarbeiten:

Herstellung von Präsentationen (Vorträge)

Beziehungen:

Beziehungen Vorträge von Entscheidungsträgern und Funktionären des VfB Stuttgart

Diese Behauptung ist falsch. Das Deutsche Institut für Sportmarketing stand und steht seit meiner Wahl zum Vereinsbeirat im Dezember 2017 – und auch schon weit davor – mit keinem Verein oder sonstigen Gesellschaftsformen der Deutschen Fußball Liga (DFL) in vertraglichen Beziehungen. Folglich liegt auch kein Verstoß gegen §12, Abs. 7 unserer Satzung vor.

Die Antragsteller behaupten zudem, dass ich in meiner Funktion als Akademischer Leiter des sogenannten VfB Master gegen § 12, Abs. 8 unserer Satzung verstoße, der eine ehrenamtliche oder bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften für Gremienmitglieder des VfB Stuttgart 1893 e.V. ausschließt. Auch diese Behauptung der Antragsteller ist falsch.

Die VfB Bildungsakademie (vormals: VfB Akademie) ist keine Bildungseinrichtung, sie selbst kann also keine Studiengänge anbieten. Schon aufgrund dieser Tatsache kann ich gar nicht als Akademischer Leiter für die VfB Bildungsakademie tätig sein. Tatsächlich ist die VfB Bildungsakademie ein Bildungsnetzwerk, das Kooperationen mit unterschiedlichen Hochschulen unterhält. Einer dieser Bildungspartner ist die Hochschule Nürtingen, an der ich als Professor für Marketing und Sportmanagement beschäftigt bin. An der Hochschule in Nürtingen (HfWU) bieten wir bzw. die Weiterbildungsakademie der Hochschule nach §33 Landeshochschulgesetz mehr als 20 berufsbegleitende Weiterbildungsprogramme an. Eines dieser Programme ist ein berufsbegleitendes MBA-Programm im Bereich Leadership, Sportmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement.

Dieses Studienprogramm wird unter dem Label „VfB Master“ angeboten und beworben. Die VfB Stuttgart 1893 AG räumt hierfür über eine Kooperationsvereinbarung der Weiterbildungsakademie an der HfWU u.a. das Recht zur Nutzung des Labels „VfB Master“ ein. Inhaltlich beteiligt sich der VfB Stuttgart an dem MBA-Programm, etwa durch Gastvorträge von VfB-Funktionären oder durch Bereitstellung von Räumen für ausgewählte Lehrveranstaltungen. Das Studienprogramm gehört dennoch vollumfänglich zur Hochschule Nürtingen bzw. zur hochschuleigenen Weiterbildungsakademie, ist durch die Hochschule Nürtingen akkreditiert und wird dort auch organisiert und durchgeführt. Das Teilnehmer- und Qualitätsmanagement liegt ganz bei der HfWU bzw. der hochschuleigenen Weiterbildungsakademie, die auch den MBA-Titel verleiht.

Was meine Person betrifft, so fungiere ich zusammen mit Prof. Nufer als Akademischer Leiter des Programms „VfB Master“, wir organisieren also das Studienprogramm für die Weiterbildungsakademie an der HfWU. Dieser Umstand wurde stets transparent gemacht, unter anderem in unterschiedlichen Pressemitteilungen und auf der Website der HfWU. Zwischen uns als Akademischen Leitern und der VfB Bildungsakademie bzw. der VfB Stuttgart 1893 AG besteht keine vertragliche Beziehung. Diese Tatsache und die klare organisatorische Trennung zwischen mir und der VfB Bildungsakademie und somit auch der VfB Stuttgart 1893 AG führt den Vorwurf, ich würde für die VfB Stuttgart 1893 AG eine ehrenamtliche oder bezahlte Tätigkeit ausüben und damit als Vereinsbeirat gegen unsere Satzung verstoßen, ad absurdum.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der eingereichte Abwahlenantrag gegen meine Person auf falschen Behauptungen basiert. Ich begrüße es sehr, dass sich das Präsidium dennoch dazu entschieden hat, den Abwahlenantrag auf die Tagesordnung zu setzen. Ich freue mich über die Gelegenheit, mich auf der Mitgliederversammlung am 10. September 2023 persönlich zu erklären und zu den Hintergründen dieses Antrags Stellung zu nehmen.

Stellungnahme des Präsidiums

Das Präsidium hat den Verdacht eines Satzungsverstoßes durch das Vereinsbeiratsmitglied Prof. Dr. André Bühler geprüft. Das Ergebnis der Prüfung, die auf Grundlage interner und externer rechtlicher Einschätzungen erfolgte, wurde am 24. November 2022 auf der Vereinswebseite vfb.de veröffentlicht. Herr Prof. Dr. André Bühler hat demnach keinen Satzungsverstoß begangen. Der Abwahlenantrag ist dementsprechend unbegründet.

TOP 14. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen

c. Antrag des Mitglieds Michael Reichl auf Änderung der §§ 12 Abs. 4 und 18 Abs. 6 der Satzung (Amtszeitbegrenzung Vereinsbeirat)

**Satzungsänderungsantrag 4:
Amtszeitbegrenzung Vereinsbeirat**

Im Zuge der Satzungsänderung zur Amtszeitbegrenzung der Mitglieder des Vereinsbeirats des VfB Stuttgart 1893 e.V sind die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern: **(Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert)**

Änderung von § 12 Abs. 4 und Ergänzung von Einfügung von § 18 Abs. 6 der Satzung. Der bestehende Abs. 6 und alle folgenden Absätze werden numerisch um +1 erhöht

§ 12 Abs. 4 der Satzung

4. In die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig, **solange die maximale Amtszeit nach § 18 Abs. 6 mit Ablauf der aktuellen Amtsperiode noch nicht erreicht sind.**

Einfügung § 18 Abs. 6 der Satzung

6. Die maximale Amtszeit eines Mitglieds des Vereinsbeirats beträgt zwei volle Wahlperioden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder kumuliert absolviert wurden. Im Falle einer Nachwahl nach § 18 Abs. 5 zählt die Zeit von der Nachwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vereinsbeirats nicht als Wahlperiode.

Begründung:

Die Amtszeit für Vereinsbeiratsmitglieder ist bisher nicht begrenzt. Um zu enge für den Verein negative Beziehungsdynamiken (sog. Seilschaften) und das Entstehen von Abhängigkeiten einzuschränken ist eine **Begrenzung der Amtszeit auf zwei volle Wahlperioden** sinnvoll.

Dies ist ein klares Signal der Mitgliederversammlung, Macht zu begrenzen bzw. nur für einen bestimmten maximalen Zeitraum zu gewähren. Es darf kein Einrichten im Amt oder einen dauerhaften Amtsbonus geben. Von Zeit zu Zeit muss sich der Vereinsbeirat personell erneuern, um keine Gewohnheiten aufkommen zu lassen und innovativ zu bleiben.

Da wir wissen, dass viele Mitglieder die Amtszeitbegrenzung von Präsident*in, Präsidiumsmitgliedern und Vereinsbeirat*innen differenziert betrachten, werden diese in drei getrennten Änderungsanträgen vorgeschlagen. So kann über die Amtszeitbegrenzungen für die einzelnen Ämtern getrennt abgestimmt werden.

TOP 14. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen

d. Antrag des Mitglieds Michael Reichl auf Änderung der §§ 12 Abs. 4 und 16 Abs. 3 und 7 der Satzung (Amtszeitbegrenzung Präsidiumsmitglieder)

**Satzungsänderungsantrag 5:
Amtszeitbegrenzung – Präsidiumsmitglieder**

Im Zuge der Satzungsänderung zur Amtszeitbegrenzung der Präsidiumsmitglieder, die nicht Präsident sind, sind die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern: **(Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert)**

Änderung von § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 3 lit. C) und Einfügung von § 16 Abs. 7 der Satzung

§ 12 Abs. 4 der Satzung

In die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig, **solange die maximale Amtszeit nach § 16 Abs. 7 mit Ablauf der aktuellen Amtsperiode noch nicht erreicht sind.**

§ 16 Abs. 3 lit. c) der Satzung

Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom Vereinsbeirat darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe **oder das Erreichen der maximalen Amtszeit nach Abs. 7** dem nicht entgegenstehen.

Einfügung von § 16 Abs. 7 der Satzung

7. Die maximale Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums – welches nicht Präsident ist - beträgt zwei volle Wahlperioden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder kumuliert absolviert wurden. Im Falle der Nachwahl nach § 16 Abs. 6 zählt die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Präsidiumswahl nicht als volle Wahlperiode.

Begründung:

Die Amtszeit für Präsidiumsmitglieder ist bisher nicht begrenzt. Um zu enge für den Verein negative Beziehungsdynamiken (sog. Seilschaften) und das Entstehen von Abhängigkeiten einzuschränken, ist eine **Begrenzung der Amtszeit auf zwei volle Wahlperioden** sinnvoll.

Dies ist ein klares Signal der Mitgliederversammlung, Macht zu begrenzen bzw. nur für einen bestimmten maximalen Zeitraum zu gewähren. Es darf kein Einrichten im Amt oder einen dauerhaften Amtsbonus geben. Von Zeit zu Zeit muss sich das Präsidium personell erneuern, um keine Gewohnheiten aufkommen zu lassen und innovativ zu bleiben.

Da wir wissen, dass viele Mitglieder die Amtszeitbegrenzung von Präsident*in, Präsidiumsmitgliedern und Vereinsbeirat*innen differenziert betrachten, werden diese in drei getrennten Änderungsanträgen vorgeschlagen. So kann über die Amtszeitbegrenzungen für die einzelnen Ämtern getrennt abgestimmt werden.

TOP 14. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen

e. Antrag des Mitglieds Michael Reichl auf Änderung der §§ 12 Abs. 4 und 16 Abs. 3 und 7 der Satzung (Amtszeitbegrenzung Präsident)

**Satzungsänderungsantrag 6:
Amtszeitbegrenzung – Präsident*in**

Im Zuge der Satzungsänderung zur Amtszeitbegrenzung der/s Präsident*in des VfB Stuttgart 1893 e.V sind die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern: **(Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert)**

Änderung von § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 3 lit. C) und Ergänzung von § 16 Abs. 7 der Satzung

§ 12 Abs. 4 der Satzung
In die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig, **solange die maximale Amtszeit nach § 16 Abs. 7 mit Ablauf der aktuellen Amtsperiode noch nicht erreicht sind.**

§ 16 Abs. 3 lit. c) der Satzung
Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom Vereinsbeirat darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe **oder das Erreichen der maximalen Amtszeit nach Abs. 7** dem nicht entgegenstehen.

Ergänzung von § 16 Abs. 7 der Satzung
7. Die maximale Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei volle Wahlperioden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder kumuliert absolviert wurden. Im Falle der Nachwahl nach § 16 Abs. 6 zählt die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Präsidiumswahl nicht als Wahlperiode.

Begründung:
Die Amtszeit für den/die Präsident*in ist bisher nicht begrenzt. Um zu enge für den Verein negative Beziehungsdynamiken (sog. Seilschaften) und das Entstehen von Abhängigkeiten einzuschränken ist eine **Begrenzung der Amtszeit auf zwei volle Wahlperioden** sinnvoll.
Dies ist ein klares Signal der Mitgliederversammlung, Macht zu begrenzen bzw. nur für einen bestimmten maximalen Zeitraum zu gewähren. Es darf kein Einrichten im Amt oder einen dauerhaften Amtsbonus geben. Von Zeit zu Zeit muss sich die Person der/des Präsident*in erneuern, um keine Gewohnheiten aufkommen zu lassen und Innovation zu ermöglichen.
Da wir wissen, dass viele Mitglieder die Amtszeitbegrenzung von Präsident*in, Präsidiumsmitgliedern und Vereinsbeirat*innen differenziert betrachten, werden diese in drei getrennten Änderungsanträgen vorgeschlagen. So kann über die Amtszeitbegrenzungen für die einzelnen Ämter getrennt abgestimmt werden.

Stellungnahme des Präsidiums zu den Anträgen TOP 14 c., d. und e. von Michael Reichl

Durch die Anträge auf Begrenzung der Amtszeit werden dem einzelnen Mitglied und der Mitgliederversammlung verschiedene Rechte genommen. Die Mitglieder können bei Unzufriedenheit jederzeit die Amtsinhaber abwählen bzw. bei der nächsten turnusmäßigen Wahl nicht wieder wählen, sodass eine starre Begrenzung der Amtszeit nicht nötig ist.

Das Präsidium sieht mehr Risiko als Chance bei diesen Anträgen. Grundsätzlich sind heute Amtszeitbegrenzungen üblich, wenn die „Macht“ in einer einzelnen Person gebündelt ist.

Das Präsidium lehnt den Satzungsänderungsantrag in dieser Form daher ab, unterstützt allerdings, dass die Mitgliederversammlung als oberstes Organ hierüber diskutiert und abstimmt.

TOP 14. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen

f. Antrag der Mitglieder Michael Reichl und Holger Rothbauer auf Einfügung neuer §§ 12 Abs. 2, 19 und 20 der Satzung sowie diverser Folgeänderungen (Einführung eines Wahlausschusses)

Satzungsinitiative VfB
c/o Michael Reichl Holger Rothbauer

16. August 2023

 **PRÄSIDENT**
17. Aug. 2023

EILBRIEF EINWURF-EINSCHREIBEN
VfB Stuttgart 1893 e.V.
- Präsidium -
Mercedesstraße 109
D-70372 Stuttgart

17. Aug. 2023

Unser Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung vom 19. Juli 2023
Hier: Erweiterung der Begründung und Anpassung des Satzungstextes für die Satzungsänderung 1 zur Einführung eines Wahlausschusses

Sehr geehrtes Präsidium,

zu unserem Antrag 1 (Satzungsänderung zur Einführung eines Wahlausschusses) auf Ergänzung der Tagesordnung vom 19. Juli 2023 übersenden wir Ihnen den erweiterten und angepassten Begründungs- und Satzungstext.

Wir bitten Sie den nach vielen Gesprächen mit der Satzungskommission, Herrn Wilkens und anderen Aktiven ergänzt und abgeänderten Satzungsantragstext zu unserem Antrag 1 auf Einführung eines Wahlausschusses als TOP für die MV zuzulassen und diesen in dieser Form auch den Mitgliedern im Vorfeld der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

Die Satzungs- und Begründungstexte der Anträge 2-6 bleiben in der bisherigen Form bestehen.

Bitte bestätigen Sie uns hierzu den Eingang und die formale Richtigkeit.

Herzlicher Gruß

 Michael Reichl
 Holger Rothbauer

Satzungsänderungsantrag 1:
Einführung eines Wahlausschusses

Im Zuge der Einführung eines Wahlausschusses als ständige Einrichtung des VfB Stuttgart 1893 e.V sind die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern: (Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert)

Ergänzung von § 12 und Einfügung eines neuen § 12 Abs. 2 der Satzung. Der bestehende Abs. 2 und alle folgenden Absätze werden numerisch um +2 erhöht

§ 12 Organe und ständige Einrichtung

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vereinsbeirat

2. Ständige Einrichtung des Vereins ist der Wahlausschuss

Ergänzung des neuen § 19 (Wahlausschuss) und des § 20 (Aufgaben des Wahlausschusses) der Satzung Alle folgenden §§ werden numerisch um +2 erhöht

§ 19 Wahlausschuss

- Der Wahlausschuss besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses sind
 - der Abteilungsleiter der jeweils am 1. Januar des Jahres an dem die Wahl zum Wahlausschuss stattfindet der aktiven und passiven Mitgliedern stärksten Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V.
 - der Abteilungsleiter einer weiteren Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V.
 - sieben durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
 - zusätzlich zu den Mitgliedern nach lit a) - c) können die Fan-Vertreter im Fan-Ausschuss des VfB Stuttgart 1893 e.V. bis zu zwei Vertrauenspersonen in den Wahlausschuss entsenden.
- Der Wahlausschuss konstituiert sich jeweils für vier Jahre. Die Legislaturperiode beginnt mit dem Tag nach Wahl der Mitgliedervertreter nach § 19 Abs. 1 lit. c).
- Das Mitglied des Wahlausschusses nach § 19 Abs. 1 lit. a) ist qua seines Amtes Mitglied im Wahlausschuss.

Vorschlag Satzungsänderung VfB Stuttgart 1893 e.V. – Wahlausschuss
Stand: 13. August 2023

S. 1/9

- Der Vertreter der weiteren Abteilungen nach § 19 Abs. 1 lit. b) wird von den Abteilungsleitern der Abteilungen des VfB Stuttgart 1893 e.V. zu Beginn der Legislaturperiode des Wahlausschusses für vier Jahre in den Wahlausschuss gewählt. Jeder Abteilungsleiter hat eine Stimme. Die Abteilung, welche den Abteilungsleiter nach § 19 Abs. 1 lit. A) entsendet, ist von dieser Wahl ausgeschlossen.
- Die sieben Mitglieder nach § 19 Abs. 1 lit. c) werden von der Mitgliederversammlung in Listenwahl mit relativer Mehrheit in den Wahlausschuss gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt in dieser Wahl gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens eines der sieben gewählten Mitglieder bis zu sieben Ersatzmitglieder. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft als Mitglied des Wahlausschusses ist auf eine volle Amtszeit begrenzt. Ersatzmitglieder können erneut kandidieren.
- Wählbar nach § 19 Abs. 1 lit. c) sind alle Mitglieder, die ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle des VfB Stuttgart 1893 e. V. schriftlich oder in elektronischer Form erklärt haben und zum Zeitpunkt der Wahl die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Vollendung des 25. Lebensjahres
 - Mindestens 5-jährige und ununterbrochene Mitgliedschaft im VfB Stuttgart 1893 e.V.
 - Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums
 - Keine ehrenamtliche und/oder bezahlte Tätigkeit innerhalb des VfB Stuttgart 1893 e.V. oder der VfB Stuttgart 1893 AG, samt Tochtergesellschaften
 - Vorlage eines standardisierten Steckbriefs und eines Motivationsschreibens
 - Nachweis über eine kumuliert mindestens 5 Jahre ausgeübte Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Parteien oder sonstigen gesellschaftlich relevanten Vereinigungen
 - Vorlage einer Erklärung, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.
- Die Fan-Vertreter im Fan-Ausschuss können bis zu zwei Mitglieder des VfB Stuttgart 1893 e.V. nach § 19 Abs. 1 lit. d) als Vertrauenspersonen für die Dauer einer Legislaturperiode in den Wahlausschuss entsenden. Die Mitgliedschaft als Vertrauensperson im Wahlausschuss ist auf eine volle Amtszeit begrenzt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Vertrauensperson aus dem Wahlausschuss, können die Fan-Vertreter im Fan-Ausschuss als Ersatz eine neue Vertrauensperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 8 erfüllt, in den Wahlausschuss entsenden.
- Als Vertrauensperson des Fan-Ausschusses können Mitglieder des VfB Stuttgart 1893 e.V. entsandt werden, welche zu Beginn der Legislaturperiode folgende Voraussetzung erfüllen:
 - Vollendung des 25. Lebensjahres
 - Mindestens 5-jährige und ununterbrochene Mitgliedschaft im VfB Stuttgart 1893 e.V.
 - Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums
 - Keine ehrenamtliche und/oder bezahlte Tätigkeit innerhalb des VfB Stuttgart 1893 e.V. oder der VfB Stuttgart 1893 AG, samt Tochtergesellschaften

Vorschlag Satzungsänderung VfB Stuttgart 1893 e.V. – Wahlausschuss
Stand: 13. August 2023

S. 2/9

- Nachweis über eine kumuliert mindestens 5 Jahre ausgeübte Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Parteien oder sonstigen gesellschaftlich relevanten Vereinigungen
- Nicht selbst Mitglied im Fan-Ausschuss

- Ehemalige und amtierende Mitglieder des Präsidiums oder des Vereinsbeirats sind von einer Kandidatur nach § 19 Abs. 1 lit. c) ausgeschlossen.
- Entscheidet sich ein Mitglied des Wahlausschusses, für ein Präsidiumsamt oder ein Amt im Vereinsbeirat zu kandidieren, so hat es vor dem Einreichen der Kandidatur das Amt im Wahlausschuss niederzulegen. Andernfalls ist eine Kandidatur ausgeschlossen.

§ 20 Aufgaben des Wahlausschusses

- Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte der frei gewählten Mitglieder nach § 19 Abs. 1 lit. c) den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter leitet auf der Mitgliederversammlung die Wahl des Präsidiums und die Wahl des Vereinsbeirats. Sofern beide aus wichtigen Gründen verhindert sind, wählen die Mitglieder nach § 19 Abs. 1 lit. c) aus ihren Reihen eine Person, welche die Wahl stellvertretend leitet.
- Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Von Beschlüssen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium und zum Vereinsbeirat vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Hierfür prüft er, ob die vorgeschlagenen Mitglieder oder Bewerber die grundsätzliche Voraussetzung des Amtes erfüllen. Anschließend stimmen die Mitglieder des Wahlausschusses über die Wahlvorschläge für die Mitgliederversammlung ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- Der Vereinsbeirat ist, vertreten durch seinen Vorsitzenden, verpflichtet, den Wahlausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben auf Anfrage zu unterstützen. Hierzu wird er dem Wahlausschuss alle zur Erfüllung seiner notwendigen Informationen bereitstellen.
- Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der VfB Stuttgart 1893 e.V. dem Wahlausschuss die notwendige Infrastruktur (z.B. Besprechungsräume, Videokonferenzsysteme etc. zur Verfügung.
- Bis zur erstmaligen Wahl und der Konstituierung des Wahlausschusses wirken die bisherigen Satzungsregelungen zur Kandidatenauswahl und zur Durchführung der Wahlen für Präsidium und Vereinsbeirat nach. Dies sichert die Handlungsfähigkeit in der Übergangsphase.

Die o.a. Neuregelungen haben Auswirkungen auf weitere Regelungen in der Satzung. Diese werden wie folgt geändert:

Vorschlag Satzungsänderung VfB Stuttgart 1893 e.V. – Wahlausschuss
Stand: 13. August 2023

S. 3/9

Änderung/Ergänzung § 12 Abs. 2 der Satzung

12 Abs. 2 der Satzung

2. Die Mitarbeit in den Organen **und im Wahlausschuss** erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht etwas anderes geregelt ist:

Änderung/Ergänzung § 12 Abs. 3 der Satzung

§ 12 Abs. 3 der Satzung

3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend Abs. 1 Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe **und der ständigen Einrichtung nach Abs. 2** angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ endet automatisch das Amt in dem bisherigen Organ. Wird ein Mitglied des Vereinsbeirats gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 der Satzung vorübergehend zum Präsidiumsmitglied bestellt wird, ruht während dieser Zeit sein Amt im Vereinsbeirat. Mit Beendigung der interimistischen Zugehörigkeit zum Präsidium endet das Ruhen des Vereinsbeiratsamts.

Änderung/Ergänzung § 12 Abs. 4 der Satzung

§ 12 Abs. 4 der Satzung

4. In die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe **oder die ständigen Einrichtung nach Abs. 2** können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. **Wiederwahl- und wiederholte Berufung sind zulässig.** Wiederwahl und wiederholte Berufung sind **für die Organe nach Abs. 1 Buchstaben b) und c)** zulässig.

Änderung/Ergänzung § 12 Abs. 6 der Satzung

§ 12 Abs. 6 der Satzung

6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) und c) bezeichneten Organe **und der ständigen Einrichtung nach Abs. 2** sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Änderung/Ergänzung § 12 Abs. 8 der Satzung

§ 12 Abs. 8 der Satzung

8. Mitglied eines der in Absatz 1 b), c) definierten Organe **oder der in Absatz 2) definierten ständigen Einrichtung** des VfB Stuttgart 1893 e.V. kann nicht sein, wer eine ehrenamtliche oder bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften ausübt.

Vorschlag Satzungsänderung VfB Stuttgart 1893 e.V. – Wahlausschuss
Stand: 13. August 2023

S. 4/9

Ausgenommen hiervon ist die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. durch Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats a) im Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG sowie b) in gemeinnützigen Tochtergesellschaften der VfB Stuttgart 1893 AG oder in Stiftungen.

Änderung § 13 Abs. 3 durch Einfügung eines neuen § 13 Abs. 3 lit c). Alle weiteren lit. werden alphabetisch um einen Buchstaben erhöht.

§ 13 Abs. 3 der Satzung

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder des Vereinsbeirats,
- die Wahl der frei wählbaren Mitglieder des Wahlausschusses nach § 19 Abs. 1 lit c) und der Ersatzmitglieder nach § 19 Abs. 5 Satz 2 der Satzung**
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über den Jahresabschluss,
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG,
- die Entlastung von Präsidium und Vereinsbeirat,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen und
- die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung.

Änderung/Ergänzung § 14 Abs. 1 der Satzung

§ 14 Abs. 1 der Satzung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder einer vom Präsidium bestimmten Person geleitet. Die **Wahl- und die** Entlastung des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats oder eine vom Vereinsbeirat bestimmte Person, die nicht dem Präsidium angehört. **Die Wahl des Präsidiums und des Vereinsbeirats leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Wahl der frei wählbaren Mitglieder des Wahlausschusses nach § 19 Abs. 1 c) leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats.**

Änderung/Ergänzung § 14 Abs. 3 der Satzung

§ 14 Abs. 3 der Satzung

3. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirates werden in Einzelwahl, **die Mitglieder des Wahlausschusses in Listenwahl mit relativer Mehrheit** gewählt.

Änderung § 16 Abs. 3 und Abs. 3 lit a) bis d) der Satzung.

§ 16 Abs. 3 und Abs. 3 lit a) bis d) der Satzung

Vorschlag Satzungsänderung VfB Stuttgart 1893 e.V. – Wahlausschuss
Stand: 13. August 2023

S. 5/9

3. Der Präsident und jedes weitere Präsidiumsmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des **Vereinsbeirats Wahlausschusses** für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihre Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der **Vereinsbeirat Wahlausschuss kann der schlägt** der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für jede Position einzeln bis zu drei Kandidaten zur Wahl **vorschlagen**, wobei die Voraussetzungen des lit. b) Anwendung finden. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

a) Werden für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den **Vereinsbeirats Wahlausschuss** auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt.

b) Mitglieder können dem **Vereinsbeirats Wahlausschuss** bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen: ...

c) Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom **Vereinsbeirats Wahlausschuss** darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe dem nicht entgegenstehen.

d) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den **Vereinsbeirats Wahlausschuss** legt der Vereinsbeirat ein Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest **und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab.** Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. **Der Wahlausschuss gibt im Auswahlverfahren den Kandidaten das Budget für die Vergütung der Tätigkeit im Fall der Wahl bekannt. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds hat der Vereinsbeirat über den Auswahlprozess und das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.**

Änderung § 18 Abs. 2 und 8 der Satzung.

§ 18 Abs. 2 und 8 der Satzung

2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden **dem Wahlausschuss** spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder vom Präsidium oder einem Mitglied **vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Für jede Gruppe bilden der Präsident sowie die amtierenden Mitglieder des Vereinsbeirats aus den jeweils anderen beiden Gruppen den Wahlausschuss; der Präsident ist stets der Vorsitzende des Wahlausschusses.** Aus allen Kandidaten wählt der **jeweilige Wahlausschuss** mit einfacher Mehrheit für jede der drei Gruppen die aus seiner Sicht am besten

Vorschlag Satzungsänderung VfB Stuttgart 1893 e.V. – Wahlausschuss
Stand: 13. August 2023

S. 6/9

geeigneten Kandidaten aus und schlägt diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten muss mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.

8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben: *(Nach Streichung de Buchstaben a) rücken alle weiteren Buchstaben einen Buchstaben im Alphabet vor, so wird aus b) neu a), aus c) neu b) usw.)*

- Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Präsidium an die Mitgliederversammlung,
- die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung,
- die Entscheidung über Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit den Präsidiumsmitgliedern,
- die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Finanzplans für Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- die Entgegennahme der vom Präsidium aufzustellenden Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis
- die Erteilung der Zustimmung zu den in § 17 Abs. 4 genannten Geschäften und Maßnahmen,
- die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dies gilt auch bei Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird,
- die Entscheidung über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
- die Unterbreitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern an das Präsidium.
- mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums, Unterstützung bei Repräsentationsaufgaben des Vereins, bei der Herstellung und Pflege von Kontakten sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit mit Sportverbänden und gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen im Interesse des Vereins,
- Mitarbeit und Leitung von Projekten und Ausschüssen, die vom Präsidium benannt werden.

Begründung:

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahl muss das Gremium, das die Wahl vorbereitet und durchführt, unabhängig sein. Bisher bilden der Präsident und Mitglieder des Vereinsbeirates den Wahlausschuss für die Wahl von Mitgliedern des Vereinsbeirats, den Wahlausschuss für Präsident und Präsidium bildet der Vereinsbeirat. Das heißt, dass die für eine Wahl mitentscheidende Auswahl der Kandidaten und insbesondere auch Zusammenstellung der Kandidatengruppen innerhalb des Personenkreises stattfindet, der selbst zur Wahl steht. Weil dies zwangsläufig zu Interessen- und Loyalitätskonflikten führt, soll in Zukunft ein unabhängiger Wahlausschuss gebildet werden, wie es die Regel in anderen Vereinen und Institutionen ist.

Eine solche klare Trennung liegt auch im Interesse der Organmitglieder des Präsidiums und Vereinsbeirats, weil so mögliche Abhängigkeiten durch institutionelle Regelungen weitgehend ausgeschlossen sind und Vorwürfen der Kungelei der Boden entzogen wird.

Der neu in der Satzung installierte Wahlausschuss ist eine ständige Einrichtung des Vereins. Seine Aufgaben sind:

1. Die Auswahl geeigneter Kandidat*innen für die Organe Präsidium und Vereinsbeirat vor der Mitgliederversammlung oder vor außerordentlichen Wahlen.
2. Die Durchführung der Wahlen auf der Mitgliederversammlung.

Der Wahlausschuss besteht aus bis zu elf Mitgliedern und wird für die Dauer von vier Jahren wie folgt besetzt:

- der/m Abteilungsleiter*in, der mitgliederstärksten Vereinsabteilung
- der/m Abteilungsleiter*in einer weiteren Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V., welche/r von den Abteilungsleitungen der anderen Abteilungen in den Wahlausschuss gewählt wird
- sieben durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, welche zum Zeitpunkt der Wahl folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:
 - Vollendung des 25. Lebensjahres
 - Mindestens 5-jährige und ununterbrochene Mitgliedschaft im VfB Stuttgart 1893 e.V.
 - Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium
 - Keine ehrenamtliche und/oder bezahlte Tätigkeit innerhalb des VfB Stuttgart 1893 e.V. oder der VfB Stuttgart 1893 AG, samt Tochtergesellschaften
 - Vorlage eines Motivationsschreibens
 - Nachweis über eine kumuliert mindestens 5 Jahre ausgeübte Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Parteien oder sonstigen gesellschaftlich relevanten Vereinigungen
- Zusätzlich zu den o.a. Mitgliedern können die Fan-Vertreter im Fan-Ausschuss des VfB Stuttgart 1893 e.V. zwei Vertrauenspersonen entsenden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Entsendung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Vollendung des 25. Lebensjahres
 - Mindestens 5-jährige und ununterbrochene Mitgliedschaft im VfB Stuttgart 1893 e.V.

- Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium
- Keine ehrenamtliche und/oder bezahlte Tätigkeit innerhalb des VfB Stuttgart 1893 e.V. oder der VfB Stuttgart 1893 AG, samt Tochtergesellschaften
- Nachweis über eine kumuliert mindestens 5 Jahre ausgeübte Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Parteien oder sonstigen gesellschaftlich relevanten Vereinigungen
- Nicht selbst Mitglied im Fan-Ausschuss sein

Die Kandidatur von ehemaligen und amtierenden Mitgliedern des Präsidiums und des Vereinsbeirats für eine Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ausgeschlossen.

Damit der Bewerbungs- und Auswahlprozess in einer hohen Qualität abläuft, ist der Vorsitzende des Vereinsbeirat ist verpflichtet, den Wahlausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben auf Anfrage zu unterstützen. Er steht den Mitgliedern des Wahlausschusses für Fragen z.B. zu Vergütung und internen Prozessen zur Verfügung.

Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der VfB Stuttgart 1893 e.V. dem Wahlausschuss die notwendige Infrastruktur (z.B. Besprechungsräume, Videokonferenzsysteme etc.) zur Verfügung.

16. August 2023

Michael Reichl

16. August 2023

Holger Rothbauer

TOP 14. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen

g. Antrag der Mitglieder Christoph Burandt, Hans Dürr, Andreas Waldner und Monica Wüllner auf Änderung der §§ 14, 16, 17 und 18 der Satzung (Änderungen Zusammensetzung und Wahl von Präsidium und Vereinsbeirat)

Antrag an die Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. am 10.09.2023 auf Änderung der Satzung

Antragsteller:

Christoph Burandt, [REDACTED]

Hans Dürr, [REDACTED]

Andreas Waldner, [REDACTED]

Monica Wüllner, [REDACTED]

Hiermit beantragen wir die Änderung der Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. in der Fassung vom 18. Juli 2021 wie folgt:

§ 14 Versammlung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder einer vom Präsidium bestimmten Person geleitet. Die Wahl und die Entlastung des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats oder eine vom Vereinsbeirat bestimmte Person, die nicht dem Präsidium angehört.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen, die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung sowie die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder des Vereinsbeirats können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirates **Präsident und Vize-Präsident werden in Einzelwahl gewählt.**
4. Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Präsidium

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und **einem oder zwei drei** weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter ein Vize-Präsident. Der Präsident, **der Vize-Präsident** und **der/die** weiteren Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam das Präsidium. **Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören.**
2. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vereinsbeirat kann einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen und Beschwerden des § 181 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.
3. ~~Der Präsident und jedes weitere~~ **Die Präsidiumsmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung ~~auf Vorschlag des Vereinsbeirats~~ für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. ~~Der Vereinsbeirat kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für jede Position einzeln bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen, wobei die Voraussetzungen des lit. b) Anwendung finden.~~ Für die Wahl **des Präsidiums** gelten folgende Regeln:
 - a) **Gewählt ist bei der Wahl einer Person, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen des vorhergegangenen Wahlgangs. Kommen für eine Stichwahl wegen der Stimmenzahl mehr als zwei Kandidaten in Betracht, so wird der zweite Wahlgang wiederholt und auf die für die Stichwahl in Betracht kommenden Kandidaten beschränkt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so findet, sofern nicht ein Kandidat verzichtet, ohne weitere Aussprache eine weitere Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los, sofern nicht vorher ein Kandidat verzichtet.**

~~Werden für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt.~~

Stellungnahme des Präsidiums zu dem Antrag von Michael Reichl und Holger Rothbauer

Die Bildung eines neuen Wahlausschusses eliminiert zwar bestehende Schwächen in der Satzung, würde aber zugleich in der jetzigen Form neue Schwächen einbauen. Das Präsidium sieht bei diesem Antrag mehr Risiko als Chance

Das Präsidium lehnt den Satzungsänderungsantrag in dieser Form daher ab, unterstützt allerdings, dass die Mitgliederversammlung als oberstes Organ hierüber diskutiert und abstimmt.

Das Präsidium empfiehlt, dass die Antragsteller in den inhaltlichen Austausch mit der Satzungskommission treten, um gemeinschaftlich einen tragfähigen und belastbaren Satzungsänderungsantrag zu entwerfen, der auf der Mitgliederversammlung 2024 abgestimmt wird.

Wichtig: Zudem weist das Präsidium ausdrücklich darauf hin, dass dieser Antrag gegenteilige Inhalte zu dem Antrag nach TOP 14 lit. g. enthält, so dass nur einer der beiden Anträge TOP 14 lit. f. oder TOP 14 lit. g. umgesetzt werden kann

Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt.

b) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel alphabetisch geordnet enthalten müssen. Die Wahl wird durch ein Kreuz vor oder nach den Namen der Kandidaten vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahlstelle Stimmgleichheit, so findet unter den Betroffenen eine Stichwahl durch Stimmzettel statt; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

bc) Mitglieder können dem Vereinsbeirat bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

aa) Der Vorschlag muss von einer Abteilung erfolgen oder von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss seit mindestens zehn Jahren Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben, und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten enthalten. Die Bewerbungsunterlagen für eine Kandidatur als Präsident oder Vize-Präsident müssen zudem, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition und/oder im aktiven Leistungssport verfügt.

dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt.

c) Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom Vereinsbeirat darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe dem nicht entgegenstehen.

d) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

4. Präsidiumsmitglieder können einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen, anderenfalls ist er unzulässig. Wird der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt, soll die Tagesordnung auch eine Stellungnahme der betroffenen Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Vereinsbeirats zu dem Antrag und seiner Begründung enthalten.

5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vereinsbeirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6. Scheidet der Präsident oder das neben dem Präsidenten einzige Präsidiumsmitglied der Vize-Präsident vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neubesetzung für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einzuberufen. In diesem Fall ist der Vereinsbeirat berechtigt, interimweise einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines Nachfolgers zu bestellen. Scheidet eines von zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die

Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich.

3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.

4. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die Zustimmung des Vereinsbeirats:

a) Genehmigung des jährlichen Finanzplans für den Verein,

b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen,

d) für den Verein wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung, soweit nicht bereits im Finanzplan genehmigt, und

e) Beendigung des zwischen dem Verein und der VfB Stuttgart 1893 AG geschlossenen Grundlagenvtrags.

5. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

a) Ausübung des Stimmrechts des Vereins in den Hauptversammlungen der VfB Stuttgart 1893 AG, sofern die Beschlussfassung eine Kapitalerhöhung oder sonstige Maßnahmen zum Gegenstand hat, die dazu führt, dass der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt und

b) Veräußerung von Aktien des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG, soweit hierdurch der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt.

6. Das Präsidium ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Vereinsbeirats, zuständig.

7. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben. Für Fanfragen ist ein besonderer Fanausschuss vorzusehen.

§ 18 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus insgesamt bis zu neun Mitgliedern und wird aus den drei jeweils grundsätzlich drei Personen umfassenden Gruppen „Sport und Verein“, „Mitglieder

und Fans“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ gebildet. Dem Vereinsbeirat sollen mindestens drei Frauen und ein junges Mitglied, das am Tag der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, angehören.

2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder vom Präsidium oder einem Mitglied einer Abteilung vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Der Vorschlag ist an das Präsidium zu richten und muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten enthalten. Für jede Gruppe bilden der Präsident sowie die amtierenden Mitglieder des Vereinsbeirats aus den jeweils anderen beiden Gruppen den Wahlausschuss; der Präsident ist stets der Vorsitzende des Wahlausschusses. Aus allen Kandidaten wählt der jeweilige Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit für jede der drei Gruppen die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten aus und schlägt diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten muss mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.

3. Kandidaten für die Wahl des Vereinsbeirats müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben mindestens zehn Jahre Vereinsmitglied sein. Sie sollen ferner die folgenden Eigenschaften und Qualifikationen aufweisen:

a) in der Gruppe „Sport und Verein“ eine aktuelle oder frühere aktive Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen oder Abteilungen des Vereins;

b) in der Gruppe „Mitglieder und Fans“ eine mindestens zehn Jahre dauernde durchgängige Mitgliedschaft im Verein und eine abgeschlossene Berufsausbildung;

c) in der Gruppe „Wirtschaft und Gesellschaft“ Erfahrung aus aktueller oder vormaliger Bekleidung einer bedeutenden Rolle in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft oder Kultur.

Alle Kandidaten müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklären, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.

4. Für die Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 3b entsprechend. Bei der Wahl des Vereinsbeirats erfolgt die Abstimmung nach Anordnung des Versammlungsleiters entweder gemeinsam, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied so viele

Stimmen erhält, wie in der Wahl Positionen zu besetzen sind, oder für jeden Kandidaten einzeln. Bei der gemeinsamen Abstimmung kann ein Mitglied jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Bei der gemeinsamen Abstimmung sind in jeder Gruppe in der Zahl der zu besetzenden Positionen die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Sofern in einer Gruppe lediglich ebenso viele Kandidaten zur Wahl stehen wie Positionen zu besetzen sind, ist in dieser Gruppe zur Wahl das Erreichen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreichen in diesem Fall weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Bei der Einzelabstimmung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, richtet sich deren Reihenfolge nach der absoluten Anzahl an Ja-Stimmen. Erreichen weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Bei ergebnisrelevanter Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

5. Der Vereinsbeirat wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben bei der Wahl des Vereinsbeirats eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die offenen Positionen für die verbleibende Amtsdauer des Vereinsbeirats. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsbeirats zur Beschlussunfähigkeit, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vereinsbeirats für eine volle neue Amtsdauer zu erfolgen. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

6. Der Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden ~~und~~, einen Stellvertreter **und einen Mitgliederbeauftragten**.

7. Die Sitzungen des Vereinsbeirats werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vereinsbeirats ist **nicht** zwingend erforderlich. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier fünf stimmberechtigte** Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Die Vorsitzenden der Abteilungen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsbeirats ohne Stimmrecht teilzunehmen.**

8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben:

a) Die **Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Präsidium an die Mitgliederversammlung Vorbereitung der Wahl des Präsidiums für die Mitgliederversammlung**,

b) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung,

c) die Entscheidung über haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütung des Präsidiums,

d) die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Finanzplans für Einnahmen und Ausgaben des Vereins,

e) die Entgegennahme der vom Präsidium aufzustellenden Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis,

f) die Erteilung der Zustimmung zu den in § 17 Abs. 4 genannten Geschäften und Maßnahmen,

g) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dies gilt auch bei Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird,

h) die Entscheidung über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),

i) die Unterbreitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern an das Präsidium.

9. Der Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. 8 Buchstaben g) und h) nur auf Antrag tätig; das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Vereinsbeirats Folge zu leisten.

10. Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.

11. Das Präsidium unterrichtet den Vereinsbeirat über wichtige Entscheidungen. Auf Wunsch des Vereinsbeirats soll das Präsidium an den Sitzungen des Vereinsbeirats teilnehmen. Der Vereinsbeirat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums.

Begründung:

Die Satzung in ihrer bisherigen Form ist an vielen Stellen kompliziert und führt zu einem intransparenten Vorgehen in der Vereinsführung und bei den Wahlvorschlägen. Die Mitgliederversammlung ist jedoch souverän genug, sich ein eigenes Bild über die Kandidaten für das Präsidium und den Vereinsbeirat zu machen. Deshalb bedarf es, außer für Präsident und Vize-Präsident, die zugleich den BGB-Vorstand bilden, keine erhöhten Voraussetzungen für eine Kandidatur. Lediglich zehn Jahre Vereinsmitgliedschaft sind bei unserem Vorschlag persönliche Voraussetzung für eine Kandidatur als weiteres Präsidiumsmitglied oder als Mitglied des Vereinsbeirats. Des Weiteren schlagen wir ein Vorschlagsrecht für die Abteilungen vor. Dies gewährleistet ebenfalls eine enge Anbindung an den Verein. Einen Wahlausschuss – egal in welcher Form – lehnen wir grundsätzlich ab. Es kann nicht sein, dass irgendeine Person, die möglicherweise selbst noch gewählt werden möchte, über die Kandidatur einer anderen Person entscheidet. Dadurch entstehen nicht erwünschte Absprachen und Klügelereien. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und durchaus in der Lage, Wahlen ohne vorherige Zensur und Vorauswahl zu treffen.

Für die Arbeit im Präsidium und im Vereinsbeirat halten wir es für förderlich, wenn mehr Frauen den Gremien angehören. Die von uns vorgeschlagenen Regelungen sind jedoch keine zwingende Vorschrift, sondern lediglich Soll-Bestimmungen. Für den Vereinsbeirat schlagen wir außerdem die bessere Einbindung der Abteilungsleiter und einen jugendlichen Vertreter vor, damit die Interessen der Abteilungen und der Vereinsjugend ausreichend berücksichtigt werden.

Dass es eine Tagesordnung zu den jeweiligen Sitzungen gibt, halten wir für zwingend erforderlich. Nur so können Beschlüsse nachvollzogen werden und nur dann sind sie rechtssicher.

Die von uns vorgeschlagenen Wahlverfahren passen besser zu der von uns vorgeschlagenen Struktur und sind leicht verständlich.

gez. Hans Dürr

gez. Andreas Waldner

gez. Monica Wüllner

18.8.23

Ort, Datum

C. Burandt

Christoph Burandt

Stellungnahme des Präsidiums zu dem Antrag von Christoph Burandt, Hans Dürr, Andreas Waldner und Monica Wüllner

Der Antrag enthält gute Ideen, aber auch noch viele offenen Fragen zu den beschriebenen Strukturänderungen. Eine Satzung sollte sich stetig weiterentwickeln, aber nicht ständig grundsätzliche Änderungen erfahren. Eine Wahl ohne Kandidatenbegrenzung kann zu nicht pragmatischen Zuständen im Vorstellungsprozess führen. Der Wahlprozess ist zudem kompliziert und nicht eindeutig beschrieben. Durch eine zehnjährige Mindestmitgliedschaft wird aus Sicht des Präsidiums eine zu hohe Hürde für ein Vereinsamt beschrieben. Die Auflösung der Vereinsbeiratsgruppen, die eine gute Heterogenität (Verein, Sport, Fans, Wirtschaft...) darstellt, halten wir für keine gute Lösung.

Wie schon in der Stellungnahme zu Antrag TOP 14 lit. f. beschrieben, haben wir mit dem Vereinsbeirat heute schon ein Organ, das unabhängig und weisungsfrei seine Entscheidungen zu den Kandidatenvorschlägen treffen kann. Die Zusammenstellung des Vereinsbeirats garantiert eine hohe Breite aus der Mitgliedschaft.

Das Präsidium lehnt den Satzungsänderungsantrag in dieser Form daher ab, unterstützt allerdings, dass die Mitgliederversammlung als oberstes Organ hierüber diskutiert und abstimmt.

Das Präsidium empfiehlt, dass die Antragsteller in den inhaltlichen Austausch mit der Satzungskommission treten, um gemeinschaftlich einen tragfähigen und belastbaren Satzungsänderungsantrag zu entwerfen, der auf der Mitgliederversammlung 2024 abgestimmt wird.

Wichtig: Zudem weist das Präsidium ausdrücklich darauf hin, dass dieser Antrag gegenteilige Inhalte zu Antrag nach TOP 14 lit. f. enthält, so dass nur einer der Anträge TOP 14 lit. f. oder TOP 14 lit. g. umgesetzt werden kann.



JETZT  
FÜR IMMER
VFBSEIN!

vfb.de/lebenslang
